



Zahlen und Fakten zum Hilfsprogramm Laienmusik in Bayern

(Stand 30.06.2020)

Kunstminister Bernd Sibler betont: „Die Laienmusikkultur ist mehr als nur bloßes Musizieren. Sie ist gelebte Gemeinschaft sowie fester Bestandteil des bayerischen Lebensgefühls und Selbstverständnisses. Sie verbindet die Menschen und trägt mit ihren Chören, Orchestern und Ensembles zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.“

Durch die Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten die musikalischen Aktivitäten stark reduziert werden. Viele Laienmusikvereine geraten dabei in finanzielle Schwierigkeiten, da viele Zahlungen weiterlaufen, während fest eingeplante Einnahmemöglichkeiten durch das Veranstaltungs- und Auftrittsverbot entfallen. Daher hat der Ministerrat am 26.05.2020 beschlossen, die Laienmusik mit einem Programm im Umfang von 10 Millionen Euro zu unterstützen.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Musikrat (BMR) wurde ein vereinfachtes Antragsverfahren entwickelt, das eine Förderung bis zu einem Betrag von 1.000 Euro pro Verein und bis zu 500 Euro pro weiterem Ensemble zusätzlich ermöglicht. Als Grundlage dienen die bestehenden Laienmusikförderrichtlinien. Der Vollzug erfolgt über den BMR sowie die Laienmusikdachverbände.

Für die Umsetzung des Hilfsprogramms Laienmusik gelten folgende

Eckpunkte:

- ✓ **Antragsberechtigt sind Laienmusikvereine, die in einem der Laienmusik - Dachverbände Mitglieder sind;** keine Förderung von kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, Schulchören und -orchestern sowie Vereinen / Ensembles, die nicht in Laienmusikverbänden Mitglieder sind
- ✓ **Projektförderung im Rahmen einer Erweiterung der bestehenden Förderrichtlinien Laienmusik:** Reguläre

Laienmusikförderrichtlinie stellt auf musikalische Aktivitäten mit überregionaler Bedeutung ab; dies wird im Rahmen des Hilfsprogramms aufgrund der coronabedingten Einnahmeausfälle und der Einschränkungen überregionaler Veranstaltungen **erweitert auf örtliche Aktivitäten** der Laienmusikvereine

- ✓ **Fördergegenstand sind musikalische Aktivitäten der Vereine** wie **Konzerte** einschließlich GEMA-Kosten, **Ausbildungskosten** des musikalischen Nachwuchses, **Übungsleiter-** und Ehrenamtszuschüssen (anstelle von Honoraren für Ensembleleiter), Kosten der **Ensembleleiter**, musikalische Aushilfen, besondere **Maßnahmen aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten**, **Noten- und Instrumentenbeschaffungen**
- ✓ nicht gefördert werden können laufende Vereinsausgaben (z.B. Mieten)
- ✓ **Laufzeit: 15.03.2020 bis 31.12.2020**
- ✓ **Förderumfang:** nach Bedarf **bis zu 1.000 Euro pro Verein zzgl. bis zu 500 pro weiterem Ensemble**
- ✓ **vereinfachtes Antragsverfahren** mit Verwendungsbestätigung
- ✓ Die **Mittel** werden **den Laienmusikverbänden** vom Ministerium **über den Bayerischen Musikrat zur Verfügung gestellt. Antrags- und Bewilligungsstellen sind die Dachverbände der Laienmusik.**